Teil B – Text

Es wird festgesetzt:

Für den Geltungsbereich der 8. Änderung gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.7 in der Ursprungsfassung, sowie die 1. Änderung mit folgenden Änderungen:

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung **§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 Abs. 1 und 4 LBO**

Äußere Gestaltung (Dachgestaltung)

Neben den weiterhin zulässigen Flachdächern, sind nun auch bis zu 15° geneigte Walmdächer für die Hauptgebäude zulässig. Die maximale Walmneigung dieser Dächer wird auf max. 25° festgesetzt.
Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind nur in roten, rotbraunen, braunen und anthrazitfarbigen bis schwarzen Materialien zulässig.
Drempel und Dachflächenfenster sind ausgeschlossen. Die Oberfläche der neuen Dachhaut darf an den vorhandenen Dachkanten die alte Höhe nicht überschreiten.
Sonnenkollektoren in den Dachflächen sind zugelassen.
Flachdächer für die vorhandenen Garagen bleiben weiterhin festgesetzt.

Grünordnerische Festsetzungen **§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

Die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 festgesetzte Pflicht zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bleibt auch weiterhin festgesetzt. D.h., dass bereits gepflanzte Bäume, die aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 genannten Pflicht zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern hervorgegangen sind, zu erhalten sind.
Die gemäß der 1. Änderung noch anzupflanzenden Bäume sind auf den Grundstükken in freier Standortwahl in Form von kleinkronigen Bäumen vorzunehmen.